

Referentenentwurf

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten

A. Problem und Ziel

Die Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus bestehen unverändert fort. Die in London und Madrid verübten Anschläge, aber auch die noch verhinderten Anschläge auf mehrere Passagierflugzeuge in London und die in zwei Regionalzügen in Dortmund und Koblenz entdeckten Kofferbomben haben gezeigt, wie berechtigt die Sorge vor weiteren schweren Gewalttaten in Europa ist. Auch in Deutschland besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr von terroristischen Anschlägen, wie die Anfang September 2007 vereitelten Bombenanschläge belegen. In diesem Zusammenhang wächst zugleich die Bedeutung von Plattformen für den Austausch von Inhalten, die geeignet sind, als Anleitung zur Begehung solcher Anschläge zu dienen, wie etwa im Internet, und die zu konkreten Anschlagsvorbereitungen auch bereits verwendet worden sind. Ebenfalls von Bedeutung bei der Vorbereitung von Anschlägen ist die Ausbildung in sogenannten „Terrorcamps“ oder Einrichtungen der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene. So bestehen Erkenntnisse, dass sich mutmaßliche Terroristen vor allem im außereuropäischen Ausland einer Ausbildung im Umgang mit Waffen, Sprengstoffen etc. unterziehen und sodann nach Europa zurückkehren.

Die Vorbereitung von schweren Gewalttaten ist jedoch außerhalb des von § 129a des Strafgesetzbuches (StGB) erfassten Bereichs der terroristischen Vereinigung nach geltendem Recht – abgesehen von den Fällen des § 30 StGB, insbesondere der versuchten Anstiftung und der Verbrechensverabredung – lediglich dann strafbar, wenn die geplante Tat wenigstens in das Stadium des Versuchs (§ 22 StGB) gelangt ist, der Täter also nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands bereits unmittelbar angesetzt hat und das weitere Geschehen bei ungestörtem Fortgang ohne wesentliche Zwischenakte in die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands einmündet. Die mit der Vorbereitung von schweren Gewalttaten verbundenen erheblichen Gefahren erfordern indes ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts. Insbesondere bei sogenannten „Selbstmordattentaten“ ist die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung außerordentlich kurz. Auch und vor allem unter Sicherheitsaspekten ist somit eine Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes geboten. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn Strafverfolgungsbehörden wegen fehlender Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen die Festnahme des Täters sachwidrig hinauszögerten, um so den Eintritt in das Versuchsstadium und damit eine Strafverfolgung zu ermöglichen.

Dabei muss ebenfalls dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aufgrund der sich ständig ändernden Strukturen gerade von islamistischen Terrororganisationen (beispielsweise die Dezentralisierung hierarchischer Strukturen innerhalb von Al Qaida) nicht alle strafwürdigen Verhaltensweisen im Bereich der Vorbereitung schwerster Taten von § 129a StGB erfasst werden. Ungeachtet der Ausprägung von festen Organisationsstrukturen handelt es sich gerade bei religiös motivierten Terroristen um sehr gefährliche Täter, deren Gewaltbereitschaft nach wohl allgemeiner Einschätzung besonders hoch ist. Ziel des Entwurfs ist es daher, eine möglichst effektive strafrechtliche Verfolgung auch von organisatorisch nicht gebundenen Tätern, die staatschutzrelevante schwere Gewalttaten vorbereiten, zu ermöglichen. Zugleich soll das von Deutschland gezeichnete und am 1. Juni 2007 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus umgesetzt werden.

B. Lösung

Mit dem neuen § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren Gewalttat) sollen Fälle erfasst werden, in denen Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können. Der Tatbestand pönalisiert bestimmte Handlungen zur Vorbereitung von Verbrechen nach §§ 211, 212, 239a und 239b StGB, die nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, und definiert diese als schwere Gewalttaten. Dabei ist der Tatbestand so ausgestaltet, dass nicht nur islamistisch motivierte Täter, sondern auch etwa die Vorbereitung von schweren Gewalttaten mit rechtsextremistischem Hintergrund erfasst werden. Die Ausbildung und das Sich-Ausbilden-Lassen zur Vorbereitung von solchen Gewalttaten werden ebenfalls unter Strafe gestellt. Erfasst werden auch diejenigen (Einzel-)Täter, die bislang nicht bestraft werden können, weil die Voraussetzungen des § 30 StGB nicht vorliegen.

Darüber hinaus wird eine sachgerechte Erfassung von Vorbereitungshandlungen im Ausland ermöglicht. Der internationale Terrorismus macht nicht an Landesgrenzen halt. Eine effektive Verfolgung der Vorbereitung solcher Verbrechen erfordert die Erstreckung deutschen Strafrechts auf bestimmte Auslandssachverhalte. So darf es für die Strafbarkeit nach § 89a StGB nicht etwa darauf ankommen, ob die zum Beispiel in Deutschland oder gegen Deutsche geplante schwere Gewalttat in einem anderen Staat vorbereitet wird; grundsätzlich erfasst werden sollen etwa auch die Ausbildung Deutscher in einem ausländischen „Terrorcamp“ oder in einer Einrichtung der gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene oder die im Ausland erfolgende Finanzierung eines terroristischen Verbrechens durch einen Deutschen.

Der neue Tatbestand des § 91 StGB (Anleitung und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren Gewalttat) erfasst das Anpreisen oder Zugänglichmachen von Schriften, die nach ihrem Inhalt geeignet sind, als Anleitung zu bestimmten schweren Gewalttaten zu dienen und die nach den Umständen ihrer Verbreitung auch geeignet sind, bei anderen die Bereitschaft zu fördern oder zu wecken, solche Taten zu begehen. Erfasst werden soll zum Beispiel die vielfach ohne konkreten Tatbezug erfolgende Verbreitung von Bombenbauanleitungen und sogenannten „Kochbüchern“ zur Planung terroristischer Anschläge über das Internet. Auch das Sich-Verschaffen von solchen Schriften (z. B. durch Herunterladen aus dem Internet) wird unter Strafe gestellt, wenn es zur Vorbereitung einer solchen Gewalttat erfolgt. Ferner werden die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung – auch im Ausland – strafbewehrt, wenn es in der Absicht erfolgt, sich beispielsweise in einem sogenannten Terrorcamp in der Begehung einer schweren Gewalttat ausbilden zu lassen.

§ 89a StGB soll zudem in § 138 StGB (Nichtanzeige geplanter Straftaten) und § 261 StGB (Geldwäsche) aufgenommen werden.

Außerdem sollen im Zusammenhang mit terroristisch motivierten Straftaten bereits einschlägige Vorschriften – u. a. in der Strafprozessordnung – um die Regelung des § 89a StGB ergänzt werden, soweit dies sachgerecht ist. Auf diese Weise soll den Strafverfolgungsbehörden insgesamt ein für die Verfolgung von staatschutzrelevanten schweren Gewalttaten erforderliches und angemessenes Ermittlungsinstrumentarium zur Verfügung gestellt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Infolge der Einführung der neuen Strafvorschriften kann durch zusätzliche Strafverfahren ein Mehraufwand für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte entstehen, der derzeit weder für den Bereich des Bundes noch der Länder bezifferbar ist. Etwaige Mehrausgaben des Bundes sind in den vom Vollzug jeweils betroffenen Einzelplänen einzusparen.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Unternehmen

Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes (GWG) werden die zu §§ 129a, 129b StGB bereits bestehenden Informationspflichten für Institute und Unternehmen hinsichtlich des § 89a StGB erweitert. Hierfür anfallende Bürokratiekosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

b) Bürgerinnen und Bürger

Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes werden die zu §§ 129a, 129b StGB bereits bestehenden Informationspflichten für die in § 3 GWG genannten Personen hinsichtlich des § 89a StGB erweitert. Hierfür anfallende Bürokratiekosten sind derzeit nicht quantifizierbar.

c) Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (GVVG)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 89 wird die Angabe „§ 89a Vorbereitung einer schweren Gewalttat“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 91 wird durch die Angabe „§ 91 Anleitung und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren Gewalttat“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe zu § 91 wird die Angabe „§ 91a Anwendungsbereich“ angefügt.
2. Nach § 89 wird folgender § 89a eingefügt:

„§ 89a

Vorbereitung einer schweren Gewalttat

(1) Wer eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder des § 212 oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder des § 239b, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben (schwere Gewalttat), vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, wenn der Täter eine schwere Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder sonst in der Planung oder Durchführung eines Anschlags,

2. die in Nummer 1 genannten Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt,
3. erforderliche wesentliche Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, um die in Nummer 1 genannten Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen herzustellen,
4. nicht unerhebliche Vermögenswerte zur Planung oder Durchführung eines Anschlags sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn die Vorbereitung im Ausland begangen wird. Wird die Vorbereitung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union begangen, gilt dies nur, wenn sie durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete schwere Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bedarf die Verfolgung der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz. Wird die Vorbereitung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen, bedarf die Verfolgung der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz, wenn die Vorbereitung weder durch einen Deutschen erfolgt noch die vorbereitete schwere Gewalttat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll.

(5) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1); § 73d ist anzuwenden.

(7) Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.“

3. § 91 wird wie folgt gefasst:

„§ 91

Anleitung und Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren Gewalttat

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die nach ihrem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer schweren Gewalttat (§ 89a Abs. 1) zu dienen, anpreist oder einer anderen Person zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Schrift nach den Umständen ihrer Verbreitung geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere Gewalttat zu begehen; § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer sich eine in Absatz 1 genannte Schrift verschafft, um eine schwere Gewalttat zu begehen, oder

2. wer in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 unterweisen zu lassen, zu einer Vereinigung im Sinne des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, Beziehungen aufnimmt oder unterhält.

(3) Absatz 1 und 2 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Handlung ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten dient.

(4) Absatz 2 Nr. 2 gilt auch, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen im Ausland erfolgt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt dies nur, wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen durch einen Deutschen oder einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird.

(5) Die Verfolgung bedarf der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz

1. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 oder
2. wenn das Aufnehmen oder Unterhalten von Beziehungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht durch einen Deutschen begangen wird.

(6) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.“

4. Der bisherige § 91 wird § 91a.

5. In § 92b werden die Wörter „90 bis 90b“ durch die Wörter „89a bis 91“ ersetzt.

6. § 138 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach

1. § 89a oder

2. § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.“

7. In § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird nach den Wörtern „Vergehen nach“ die Angabe „§ 89a und nach den“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches),“ die Wörter „erpresserischem Menschenraub (§ 239a des Strafgesetzbuches),“ nach den Wörtern „Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie in den Fällen des § 307 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,“ die Wörter „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion in den Fällen des § 308 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches,“ und nach den Wörtern „Missbrauch ionisierender Strahlen in den Fällen des § 309 Abs. 2 und 4 des

Strafgesetzbuches,“ die Wörter „Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens in den Fällen des § 310 Abs. 1 des Strafgesetzbuches,“ eingefügt

¹

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe „89“ durch die Angabe „89a“ ersetzt.
2. In § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „82“ die Angabe „89a“ eingefügt.
3. In § 103 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „eine Straftat nach“ die Wörter „§ 89a des Strafgesetzbuchs oder nach“ eingefügt.
4. In § 111 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine Straftat nach“ die Wörter „§ 89a des Strafgesetzbuchs oder nach“ eingefügt.
5. In § 112a Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat“ die Angabe „nach § 89a,“ eingefügt.
6. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Wörtern „§§ 81 bis 83 Abs. 1,“ die Angabe „§ 89a,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung anderer Vorschriften

(1) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „89“ durch die Angabe „89a“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „Straftaten nach“ die Wörter „§ 89a oder“ eingefügt.

¹ Hinweis: Geprüft wird ergänzend, ob die Staatsschutzklauseln in § 89a Abs. 1 StGB-E und § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a GVG angeglichen werden können. Der zusätzliche Änderungsbefehl zu § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a GVG würde dann lauten: "Die Wörter "äußere und innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland" werden durch die Wörter "Sicherheit eines Staates" ersetzt. Dies könnte eine sich im Einzelfall ergebende Lücke in der Evokativverfolgungszuständigkeit des GBA schließen. Nach dem Entwurf wäre der GBA zwar für die Verfolgung der Vorbereitung einer Gewalttat (§ 89a StGB-E), die die Sicherheit „eines Staates“ zu beeinträchtigen bestimmt und geeignet ist, evokativ zuständig. Wird die Gewalttat (§§ 211, 212, 239a, 239b StGB) hingegen versucht oder vollendet, wäre die Evokativzuständigkeit des GBA indes nur begründet, wenn diese Tat die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen bestimmt und geeignet ist (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a GVG). Eine solche Änderung würde zugleich die sonstigen in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG in Bezug genommenen Taten betreffen.

(2) In § 2 Abs. 2 Nr. 7 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch ...geändert worden ist, werden nach den Wörtern „des Betäubungsmittelgesetzes“ die Wörter „nach § 89a“ eingefügt.

(3) Die Tabelle 24 der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Spalte A wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Verdacht auf § 89a StGB“

b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden die Buchstaben d bis i.

2. In Spalte B wird neben dem neuen Buchstaben i der Klammerzusatz „(5)“ eingefügt.

(4) Das Aufenthaltsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Nr. 5 oder 5a“ durch die Angabe „§ 54 Nr. 5 bis 5b“ ersetzt.

2. Nach § 54 Nr. 5a wird folgende Nummer 5b eingefügt:

„5b Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er eine in § 89a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat; auf zurückliegende Vorbereitungshandlungen kann die Ausweisung nur gestützt werden, soweit diese eine besondere und gegenwärtige Gefährlichkeit begründen.“

3. In § 54a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 54 Nr. 5, 5a“ durch die Angabe „§ 54 Nr. 5, 5a oder 5b“ ersetzt.

4. In § 56 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „§§ 53 und 54 Nr. 5, 5a und 7“ durch die Wörter „§§ 53 und 54 Nr. 5 bis 5b und 7“ ersetzt.

(5) In § 7 Abs. 1 Nr. 9 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch ..., wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt: „10. eine in § 89a des Strafgesetzbuchs beschriebene Handlung vornehmen wird.“

(6) In § 23d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ...geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 80, 81 Abs 1,“ die Angabe „§ 89a,“ eingefügt.

(7) In § 6a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ...geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

(8) Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach §129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „ der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und danach die Wörter „der Vorbereitung einer schweren Gewalttat oder“ eingefügt.
3. In den §§ 12 und 13 werden jeweils nach den Wörtern „§ 261 des Strafgesetzbuches“ das Wort „oder“ durch ein Komma und die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a Abs 1, Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

(9) In den §§ 1 Abs. 3a und 12a Abs. 4a des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125 (1993, 2493)), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches“ durch die Wörter „der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a Abs 1, Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b, des Strafgesetzbuches “ ersetzt.

Artikel 5

Zitiergebot

Das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 5 dieses Gesetzes, das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Abs. 1 und 6 dieses Gesetzes und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 3 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung des Entwurfs

Der Entwurf ergänzt das bestehende Instrumentarium des Staatsschutzstrafrechts um Vorschriften, die besonderen Gefährdungslagen bei der Vorbereitung terroristischer Anschläge gerecht werden. Die erheblichen Gefährdungen insbesondere durch den islamistischen Terrorismus erfordern ein möglichst frühzeitiges Eingreifen auch des Strafrechts. So wäre es schwer vermittelbar, wenn Strafverfolgungsbehörden zunächst von der Festnahme einer Person, die bereits konkrete Anschlagsvorbereitungen getroffen hat (sich zum Beispiel explosionsgefährliche Stoffe in erheblichem Umfang beschafft hat), absehen müssten, da das Stadium des strafbewehrten Versuchs möglicherweise noch nicht erreicht und somit eine Verurteilung im Falle eines Zugriffs fraglich wäre. Ziel des Entwurfs ist es daher, bestimmte Fälle im Bereich der Vorbereitungshandlungen von organisatorisch nicht gebundenen Gewalttätern zu erfassen, die bislang strafrechtlich nicht verfolgt werden können. Zugleich soll Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus umgesetzt werden, indem die Ausbildung für terroristische Zwecke unter Strafe gestellt wird. Deutschland hat dieses Übereinkommen im Jahre 2006 gezeichnet; es ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten.

Mit dem vorgeschlagenen § 89a StGB werden nunmehr auch jene strafwürdigen Fälle erfasst, in denen Handlungen zur Vorbereitung von schweren Gewalttaten mangels Bestehens oder Nachweisbarkeit einer terroristischen Vereinigung bislang nicht als Beteiligung an oder Unterstützung einer solchen gemäß § 129a StGB verfolgt werden können. Erfasst werden ebenfalls diejenigen (Einzel-)Täter, die derzeit nicht bestraft werden können, weil auch die Voraussetzungen des § 30 StGB nicht vorliegen. Die Pönalisierung wird dabei auf die Vorbereitung von Straftaten beschränkt, die dem terroristischen Kernbereich zuzurechnen sind. Namentlich handelt es sich um die auch in dem Katalog des § 129a Abs. 1 StGB enthaltenen Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB und gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239a, 239b StGB, die nunmehr in § 89a Abs. 1 StGB als schwere Gewalttaten definiert werden, wenn sie einen Staatsschutzbezug aufweisen.

Der beschrittene Weg ist im deutschen Strafrecht nicht neu. Zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter der Gemeinschaft und des Einzelnen hat der Gesetzgeber schon in anderen Fällen (gerade auch im Bereich des Staatsschutzstrafrechts) ein Strafbedürfnis für Vorbereitungshandlungen angenommen – so in §§ 80, 83, 87, 149, 152a Abs. 1 Nr. 2, 234a Abs. 3, 275, 310 StGB. Der neue Tatbestand des § 89a StGB erfasst im Gegensatz beispielsweise zu § 80 StGB nicht grundsätzlich jede Art von Vorbereitungshandlungen, sondern zählt in Absatz 2 – abschließend – konkret umschriebene Handlungen auf, die als Vorbereitungshandlung im Sinne des Absatzes 1 unter Strafe stehen. Es handelt sich um:

- die Ausbildung und das Sich-Ausbilden-Lassen zum Beispiel in einem terroristischen Trainingslager,
- die Herstellung, das Sich-Verschaffen, Überlassen oder Verwahren von Waffen, bestimmten Stoffen (z.B. Erregern von auf Menschen übertragbaren Krankheiten, Giften, radioaktiven Stoffen, (Flüssig-)Sprengstoffen) oder besonderen zur Ausführung der vorbereiteten Tat erforderlichen Vorrichtungen (z.B. Zündern),

- das Sich-Verschaffen oder Verwahren von erforderlichen wesentlichen Gegenständen oder „Grundstoffen“ (z.B. Wasserstoffperoxid), um diese Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen herzustellen und
- die Finanzierung von Anschlägen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Regelungen, deren Ziel es ist, im Bereich der Vorbereitung von staatschutzrelevanten schweren Gewalttaten regelmäßig wiederkehrende Auslandssachverhalte (zum Beispiel die Ausbildung in sogenannten „Terrorcamps“) sachgerecht zu erfassen. Eine effektive Verfolgung der Vorbereitung solcher Verbrechen erfordert die Erstreckung deutschen Strafrechts auf Vorbereitungshandlungen innerhalb und außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wobei durch den vorgesehenen Ermächtigungsvorbehalt – in den letztgenannten Fällen generell und in den erstgenannten Fällen bei Fallgestaltungen ohne Inlandsbezug – eine auch (außen-)politisch sinnvolle Handhabung der Strafrechtspflege ermöglicht werden soll.

Vorgesehen ist ferner die Schaffung eines neuen § 91 StGB. Dieser erfasst zum einen die Anleitung zu schweren Gewalttaten, insbesondere durch die Verbreitung oder das Anpreisen von „terroristischen Anleitungen“. So werden fortwährend Anleitungen für die Herstellung von Sprengstoffen, den Bau von Sprengvorrichtungen oder die Ausbildung in terroristischen Trainingslagern auch ohne konkreten Tatbezug – auf zum Teil professionell gestalteten Webseiten – in das Internet eingestellt und in großer Zahl aufgerufen bzw. heruntergeladen. Durch die Schaffung des Internets als weltweiten Kommunikationsraum hat sich die Zugänglichkeit entsprechender Anleitungen wesentlich erhöht: In nahezu jeder beliebigen Sprache vorrätig gehaltene Daten sind wegen der weltweiten Vernetzung nicht mehr ortsgebunden; sie können jederzeit von überall her abgerufen und u. a. durch Suchmaschinen automatisiert erschlossen werden. Die Digitalisierung der entsprechenden Medienwerke ermöglicht zudem die leichte Vervielfältigung und Verbreitung solcher Inhalte.

Diese Anleitungen stellen eine erhebliche Gefahr für den öffentlichen Frieden dar, da sie ohne weitere Zwischenschritte zur Vorbereitung von schweren Gewalttaten verwendet werden können und nach Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden auch verwendet werden. Sie bereiten zudem dem Entstehen eines psychischen Klimas den Nährboden, in dem schwere sozialschädliche Gewalttaten gedeihen können. Der Schritt zu einer terroristischen Gewaltanwendung wird signifikant erleichtert, wenn einfach nachzuahmende Anleitungen zur Gewaltanwendung propagiert werden.

Ungeachtet der von ihnen ausgehenden Gefahr werden solche Anleitungen von den geltenden Vorschriften im Strafgesetzbuch (§§ 111, 130a StGB) noch nicht hinreichend erfasst. Mit dem neuen § 91 StGB soll die Verbreitung von Anleitungen zu schweren Gewalttaten pönalisiert werden, wobei - als maßgebliches objektives Kriterium - erforderlich ist, dass die jeweilige Anleitung nach den Umständen ihrer Verbreitung (z. B. im Rahmen einer islamistischen oder rechtsextremistischen Webseite) geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere Gewalttat zu begehen. Ebenfalls bestraft wird, wer sich eine solche Anleitung (zum Beispiel durch Herunterladen aus dem Internet) zur Begehung einer schweren Gewalttat verschafft. Ausgenommen von der Strafbarkeit sind u. a. tatbestandsmäßige Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger beruflicher oder dienstlicher Pflichten oder der Forschung, Wissenschaft oder Lehre dienen.

§ 91 StGB wird flankiert von der am 26. März 2008 erfolgten Erweiterung des Waffengesetzes (WaffG): Gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 und Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1. 3. 4 WaffG wird nunmehr mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer zu der Herstellung von Gegenständen anleitet oder auffordert, in denen unter Verwendung explosionsgefährlicher oder explosionsfähiger Stoffe eine Explosion ausgelöst werden kann.

Des Weiteren werden durch § 91 Abs. 2 Nr. 2 StGB die Aufnahme und das Unterhalten von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung in der Absicht, sich in der Begehung einer schweren Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen, erfasst. Die Vorschrift ermöglicht es, mit strafrechtlichen Mitteln gegen Personen vorzugehen, die sich beispielsweise in sogenannten terroristischen Ausbildungslagern die zur Begehung einer schweren Gewalttat erforderlichen Fertigkeiten gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB aneignen wollen. Bereits im Zeitpunkt der Aufnahme oder des Unterhaltens von Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel, sich in der Begehung einer schweren Gewalttat unterweisen zu lassen, wird eine abstrakte Gefahr für Leib und Leben der potentiellen Opfer begründet, die eine Strafbewehrung dieses Verhaltens rechtfertigt.

Ziel des Entwurfs ist es weiterhin, den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden ein dem Bereich der Terrorismusbekämpfung erforderliches und angemessenes Ermittlungs-Instrumentarium zur Verfügung zu stellen. Es werden daher, soweit vertretbar, die Anwendungsbereiche jener Vorschriften, die nach geltendem Recht bereits im Zusammenhang mit terroristisch motivierten Taten Anwendung finden, um § 89a StGB ergänzt. Zugleich wird durch Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes für den Generalbundesanwalt die Möglichkeit eröffnet, bei einer besonderen Bedeutung des Falles die Strafverfolgung zu übernehmen.

II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Strafgesetzbuchs, des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG). Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich ferner aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10, soweit Änderungen des Artikel 10-Gesetzes betroffen sind, Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG, soweit Änderungen der Vorschriften im Ausländerzentralregistergesetz und im Aufenthaltsgesetz betroffen sind, aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 3, soweit Änderungen des Passgesetzes betroffen sind, aus Artikel 73 Abs. 1 Nr. 5, soweit Änderungen des Zollfahndungsdienstgesetzes und des Zollverwaltungsgesetzes betroffen sind, und aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG, soweit Änderungen des Kreditwesen- und des Geldwäschegesetzes betroffen sind.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Entwurf ist zudem vereinbar mit den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Ergänzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung.

III. Gesetzesfolgen

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Etwaige Mehrausgaben des Bundes sind in den vom Vollzug jeweils betroffenen Einzelplänen einzusparen.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist infolge der Einfügung der §§ 89a und 91 erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 89a StGB)

§ 89a

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Vorbereitung von dem terroristischen Kernbereich zuzurechnenden schweren Straftaten unter Strafe gestellt, wenn sie durch eine der in Absatz 2 genannten Tathandlungen erfolgt. Erfasst wird die Vorbereitung von Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211 StGB (Mord) und 212 StGB (Totschlag) sowie von Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 239a (Erpresserischer Menschenraub) und 239b StGB (Geiselnahme). Durch die Bezeichnung als „schwere“ Gewalttaten wird einerseits der – im Vergleich zu „einfachen“ Gewalttaten wie z. B. einer Körperverletzung gemäß § 223 StGB – gesteigerte Unwertgehalt dieser tatbestandlich erfassten Delikte zum Ausdruck gebracht. Dieser erstreckt sich indes nicht nur auf die Verletzung der hochrangigen Individualrechtsgüter „Leben“ und „persönliche Freiheit“ sondern auch auf den Staatsschutzbezug der vorbereiteten Taten, der in die Legaldefinition mit einbezogen wird. Somit sind „schwere Gewalttaten“ im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB nur Delikte nach §§ 211, 212, 239a und 239b StGB, „die nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben“, wobei die Staatsschutzklausel inhaltlich dem § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstaben a und b GVG nachgebildet ist. Auf diese Weise wird weiterhin ein Rückgriff auf die in § 92 StGB enthaltenen Begriffsbestimmungen ermöglicht.

So umfasst der Begriff der Sicherheit eines Staates dessen innere und äußere Sicherheit. Die innere Sicherheit ist der Zustand relativer Ungefährdetheit von Bestand und Verfassung gegenüber gewaltsamen Aktionen innerstaatlicher Kräfte, wobei insoweit die Fähigkeit eines Staates im Zentrum steht, sich nach innen gegen Störungen zu Wehr zu setzen. Die innere Sicherheit wird in der Regel beeinträchtigt sein, wenn die vorbereitete Tat nach den Umständen geeignet wäre, das innere Gefüge eines Staates zu beeinträchtigen. Dabei reicht es jedoch aus, wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Vertrauen der Bevölkerung erschüttert wird, vor gewaltsamen Einwirkungen in Deutschland geschützt zu sein. In subjektiver Hinsicht („bestimmt“) ist Voraussetzung, dass die möglichen Folgen der Tat vom Willen des Täters umfasst sind. Dazu reicht es aus, dass er die tatsächlichen Umstände, die die Eignung zur Beeinträchtigung des Schutzgutes ergeben, kannte und in seinen Willen einbezogen hat, ohne dass ein zielgerichtetes Handeln erforderlich ist.

Äußere Sicherheit ist der Zustand relativer Ungefährdetheit gegenüber gewaltsamen Einwirkungen von außen. Dabei sind hinsichtlich der Schwere der vorbereiteten Tat an deren Eignung zur Beeinträchtigung der Sicherheit eines Staates weniger weitgehende Anforderungen als an die Eignung zur erheblichen Schädigung eines Staates im Sinne § 129a Abs. 2 StGB zu stellen. Dies ergibt sich schon mit Blick darauf, dass im Rahmen des Absatzes 1 schon eine „einfache“ Beeinträchtigung der Sicherheit ausreicht, während § 129a Abs. 2 StGB die „erhebliche“ Schädigung eines Staates erfordert, zumal auch zwischen „Beeinträchtigung“ und „Schädigung“ ein Stufenverhältnis besteht.

Die Sicherheit eines Staates kann auch im Sinne des Absatzes 1 beeinträchtigt sein, wenn sich die schwere Gewalttat gegen eine international tätige Organisation, z. B. die Vereinten Nationen, richtet.

Absatz 1 setzt nicht voraus, dass der Täter ein schon im Detail geplantes Verbrechen vorbereitet. So brauchen weder die konkrete Art der Ausführung noch Zeit und Ort sowie potentielle Opfer festgelegt zu sein. Vielmehr genügt es, dass der Deliktstyp der vorbereiteten Tat hinreichend bestimmt ist, es sich mithin nach der Vorstellung des Täters um eine Tat gegen das Leben in den Fällen des § 211 oder 212 StGB oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a oder 239b StGB handeln soll. § 89a StGB reicht in dieser Hinsicht weiter als die Strafausdehnungsvorschrift des § 30 StGB, die in Bezug auf die Konkretisierung der geplanten Tat durch die höchstrichterliche Rechtsprechung eine eher restriktive Auslegung erfahren hat. So genügte es in dem vom Kammergericht Berlin am 6. April 2005 entschiedenen Fall (Az.: (1) 2 StE 1/04-5 (1/04)) nicht für die Annahme einer Strafbarkeit gemäß § 30 Abs. 2 StGB, dass es – so die Begründung des Urteils – keinem Zweifel unterlag, dass der Angeklagte in Deutschland einen islamistisch motivierten Sprengstoffanschlag gegen eine Einrichtung der Regierungen der USA und Israels begehen wollte und dafür bereits auch erhebliche Vorbereitungen getroffen hatte: er hatte sich in einem terroristischem Ausbildungslager einige Wochen einer theoretischen und praktischen Ausbildung vor allem im Umgang mit Schusswaffen sowie in der Herstellung und Zündung unkonventionellen Sprengstoffes unterzogen und dort auch den Auftrag für einen Sprengstoffanschlag in Deutschland erhalten.

§ 89a StGB geht ferner insoweit über die Regelung des § 30 StGB hinaus, als dort immer ein (zumindest angestrebtes) Zusammenwirken von mehreren Beteiligten gegeben sein muss, während § 89a StGB auch die Vorbereitungshandlung eines Alleintäters erfasst (also des Täters, der eine allein von ihm zu begehende schwere Gewalttat vorbereitet). Die Neuregelung reicht aber auch weiter als die Verbrechenverabredung gemäß § 30 Abs. 2 StGB, weil diese eine Einigung von mindestens zwei Personen voraussetzt, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mittäterschaftlich, also nicht nur als Gehilfe mitzuwirken (es handelt sich somit in der Regel um eine vorbereitete Mittäterschaft). Nicht hinreichend berücksichtigt werden daher derzeit Fälle, in denen der vorbereitende Täter entweder allein handelt oder selbst nicht täterschaftlich an der vorbereiteten Tat mitwirkt, sondern zu dieser nur Hilfe leistet (zum Beispiel durch das Sammeln von Vermögenswerten). Diese Fälle werden künftig durch § 89a StGB erfasst.

Absatz 2

Die Ausdehnung der Strafbarkeit in das bislang straflose Feld der Vorbereitung der aufgeführten Straftaten ist vor allem im Hinblick auf den aus Artikel 103 Abs. 2 GG abgeleiteten Bestimmtheitsgrundsatz verfassungsrechtlichen Grenzen unterworfen. Dem wird durch die Festlegung klar umschriebener Tathandlungen in § 89a Abs. 2 Rechnung getragen.

Nummer 1

Strafbewehrt werden in Absatz 2 Nr. 1 die Ausbildung und das Sich-Ausbilden-Lassen vor allem in einem terroristischen Ausbildungslager. Dabei knüpft die Beschreibung der Ausbildungsinhalte u. a. an den Wortlaut der §§ 310 Abs. 1, 330 Abs. 1 StGB an. Für eine Strafbarkeit nach § 89a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 StGB ist es nicht erforderlich, dass der Täter im Falle des Sich-Ausbilden-Lassens sein erworbenes Wissen bzw. seine erworbenen Fähigkeiten unmittelbar im Anschluss an die Unterweisung zur Begehung eines Anschlags nutzen will. Vielmehr reicht es aus, dass er sich im Sinne dieser Vorschrift unterweisen lässt und die erworbenen Fähigkeiten zu einem späteren – nicht notwendig schon näher konkretisierten oder gar unmittelbar bevorstehenden – Zeitpunkt für die Begehung einer schweren Gewalttat genutzt werden sollen. Dabei ist es auch nicht erforderlich, dass diese Tat schon im Detail geplant ist (vgl. insoweit bereits die Ausführungen zu Absatz 1).

Vom Wortlaut umfasst ist auch das Sich-Unterweisen-Lassen in der „logistischen“ Planung oder Durchführung eines Anschlags. Darunter fallen z. B. das Auskundschaften des Tatortes, die Beschaffung gefälschter Dokumente oder eines Fluchtfahrzeugs. Auf eine weitergehende Legaldefinition des Begriffs des „Anschlags“ wurde hier bewusst verzichtet, auch um nicht weiterführende Hinweise für Ausbildungsinhalte mit staatsschutzstrafrechtlicher Relevanz zu vermitteln. Durch den § 224 Abs. 1 StGB entnommenen Begriff der gesundheitsschädlichen Stoffe wird ebenfalls die Ausbildung in der Herstellung oder im Umgang mit Krankheitserregern (z. B. biologischen Kampfstoffen) erfasst. Zur Ausführung der Tat erforderliche besondere Vorrichtungen sind vor allem technische Apparaturen und Instrumente, Zünder und sonstiges technisches Zubehör für die Durchführung der Tat.

Nummer 2

Nach Absatz 2 Nr. 2 macht sich strafbar, wer zur Vorbereitung einer staatsschutzrelevanten schweren Gewalttat bestimmte, in Nummer 2 aufgeführte Mittel oder Vorrichtungen herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt.

Nummer 3

Absatz 2 Nr. 3 regelt die Strafbarkeit des Sich-Verschaffens oder Verwahrens von erforderlichen wesentlichen Gegenständen oder sog. Grundstoffen zur Herstellung der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Kampfmittel oder Vorrichtungen. Die Beschränkung auf erforderliche wesentliche Gegenstände oder Stoffe vermeidet, dass auch der Erwerb oder Besitz beispielsweise einzelner Gegenstände mit einem alltäglichen Verwendungszweck (z. B. ein Wecker oder ein Handy) bereits vom Tatbestand erfasst wird. Zur Erfüllung dieser Tatbestandsalternative müssen vielmehr solche Gegenstände oder Stoffe in staatsschutzrelevanter Zielsetzung beschafft oder verwahrt werden, die im Falle ihrer Zusammenfügung oder technischen Manipulation ein taugliches Kampfmittel oder eine taugliche Vorrichtung im Sinne der Nummer 2 ergeben. Das Fehlen von Kleinteilen von untergeordneter Bedeutung (z. B. einer oder mehrerer Schrauben, eines oder mehrerer Drähte) hindert indes nicht die Vollendung des Tatbestands. Ob Gegenstände für die Herstellung wesentlich sind, ist vielmehr stets im Rahmen einer wertenden Gesamtschau im Einzelfall zu beurteilen.

Nummer 4

Nach Absatz 2 Nr. 4 macht sich strafbar, wer ein dem terroristischen Kernbereich zuzurechnendes Verbrechen vorbereitet, indem er nicht unerhebliche Vermögenswerte zur Planung oder Durchführung eines Anschlags sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt. Die Formulierung greift eine im Jahre 2003 in das Schweizer Strafrecht (Artikel 260 quinquies des Schweizerischen Strafgesetzbuches) eingeführte Regelung zur Finanzierung des Terrorismus auf. Nicht unerheblich können auch solche Vermögenswerte sein, die isoliert betrachtet nicht bedeutend erscheinen („quantitative Betrachtung“), jedoch im Rahmen einer wertenden Gesamtschau einen nicht unerheblichen Beitrag zur Vorbereitung der schweren Gewalttat leisten („qualitative Betrachtung“). Dabei muss der Täter nicht sicher wissen und es muss ihm auch nicht darauf ankommen, dass seine finanzielle Unterstützung einen - im erläuterten Sinne - nicht unerheblichen Beitrag für eine schwere Gewalttat darstellt. Insofern genügt es vielmehr, dass der Täter dies billigend in Kauf nimmt.

Durch die Formulierung „zur Planung oder Durchführung eines Anschlags“ werden allgemeine finanzielle Aktivitäten, die noch keinen konkreten Bezug zu der Planung oder Durchführung eines Anschlags aufweisen, aus dem Tatbestand ausgeschlossen. Der Planung oder Durchführung eines Anschlags im Sinne der Nummer 4 dienen somit nur Vermögenswerte, die etwa für die Logistik des Anschlags gesammelt oder zur Verfügung

gestellt werden, z. B. zur Beschaffung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder zur Anmietung eines erforderlichen Fahrzeugs für die Platzierung einer Autobombe.

Absatz 3

Absatz 3 enthält in Anlehnung an § 129b StGB eine Regelung zum Strafanwendungsrecht. Satz 1 ordnet die Geltung des § 89a StGB grundsätzlich auch für die Fälle an, in denen die Vorbereitung terroristischer Taten nicht in Deutschland, sondern im Ausland erfolgt. Dies erscheint mit Blick auf die vielfach länderübergreifend erfolgenden Aktivitäten zur Vorbereitung terroristischer Anschläge zwingend erforderlich. Grundsätzlich macht es keinen Unterschied, ob eine schwere Gewalttat in Deutschland, im europäischen oder im außereuropäischen Ausland vorbereitet wird. Insbesondere soll das in § 7 StGB enthaltene Erfordernis der Tatortstrafbarkeit (bzw. die Voraussetzung, dass der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt) im Bereich der Vorbereitung einer schweren Gewalttat gemäß § 89a StGB generell nicht gelten. Andernfalls wäre die Verfolgung von Vorbereitungshandlungen vor allem im außereuropäischen Ausland aufgrund der dortigen Gegebenheiten wohl vielfach nicht möglich. Die Regelung entspricht im Übrigen im Hinblick auf im Ausland vorbereitete staatschutzrelevante schwere Gewalttaten, die in Deutschland verübt werden sollen, und im Hinblick auf in Deutschland vorbereitete schwere Gewalttaten, die im Ausland verübt werden sollen, der Regelung des § 9 Abs. 2 StGB für Teilnahmehandlungen.

Absatz 3 unterscheidet für die Anwendung deutschen Strafrechts danach, ob die Vorbereitung innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem außereuropäischen Drittstaat erfolgt. Im letztgenannten Fall bedarf es für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts eines spezifischen Bezugs zu Deutschland oder seinen Staatsangehörigen bzw. der inländischen Wohnbevölkerung. Voraussetzung ist danach, dass die Vorbereitung durch einen Deutschen oder durch einen Ausländer mit Lebensgrundlage im Inland begangen wird oder die vorbereitete Tat im Inland oder durch oder gegen einen Deutschen begangen werden soll (wobei die erstgenannte Alternative zugleich der Vorgabe im Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus entspricht). Das deutsche Strafrecht findet somit auf außerhalb der Europäischen Union vorgenommene Vorbereitungshandlungen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Lebensmittelpunkt im Inland und ohne einen solchen spezifischen Inlandsbezug keine Anwendung. Der Begriff der inländischen Lebensgrundlage ist – wie in § 5 Nr. 8 Buchstabe a) StGB – als die Summe derjenigen Beziehungen zu verstehen, die den persönlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt im Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt ausmachen.

Absatz 4

Absatz 4 enthält für bestimmte Auslandssachverhalte einen Ermächtigungsvorbehalt. Gemäß Satz 1 bedarf die Verfolgung von außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorbereiteten schweren Gewalttaten der Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz. Gleichfalls nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz verfolgt wird die Vorbereitung von schweren Gewalttaten innerhalb der Europäischen Union ohne jeglichen Inlandsbezug. Das auch in anderen Tatbeständen des StGB vorgesehene Ermächtigungserfordernis (vgl. z. B. §§ 90 Abs. 4, 90b Abs. 2, 97 Abs. 3, 129b Abs. 1) ermöglicht hier vor allem eine (außen-)politisch sinnvolle Handhabung und Begrenzung der Strafrechtspflege. Die Regelung erlaubt es zudem, die Strafverfolgung – ressourcenschonend – auf schwerwiegende Fälle zu konzentrieren. Daneben besteht – wie auch sonst bei Auslandstaten – die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung gemäß § 153c Abs. 1 StPO.

Absatz 5

Absatz 5 sieht die Absenkung des Strafrahmens in minder schweren Fällen vor und eröffnet so angemessene Reaktionsmöglichkeiten für das Spektrum der tatbestandlich erfassten Verhaltensweisen, das Fälle denkbar erscheinen lässt, in denen eine Bestrafung der Vorbereitungshandlung unterhalb des Regelstrahmens angemessen ist.

Absatz 6

Absatz 6 entspricht einem kriminalpolitischen Bedürfnis und ermöglicht die Anordnung der Führungsaufsicht sowie die Anwendung der Vorschriften über den erweiterten Verfall und die erweiterte Einziehung. Ferner kann gemäß § 92a StGB neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten auf den Verlust der Statusfolgen nach § 45 Abs. 2 und 5 StGB – einzeln oder insgesamt – erkannt werden (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts).

Darüber hinaus wird in § 92b StGB die Möglichkeit eröffnet, auch Beziehungsgegenstände einzuziehen, die nicht von den §§ 74 ff. StGB erfasst werden. In Betracht kommen insbesondere die zur Vorbereitung von schweren Gewalttaten mit terroristischer Zielsetzung gesammelten oder zur Verfügung gestellten Vermögenswerte.

Absatz 7

Die Vorschrift enthält in Absatz 7 eine spezielle Vorschrift zur tätigen Reue, die sich an § 83a Abs. 2 und 3 StGB anlehnt. Gibt der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren Gewalttat auf und wendet er eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr ab, dass andere die Tat weiter vorbereiten oder ausführen, besteht möglicherweise kein zwingendes Bedürfnis mehr für eine strafrechtliche Sanktionierung. Das Gericht hat dabei eine alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigende Ermessensentscheidung zu treffen.

Zu Nummer 3 (§ 91 StGB)

Es ist zunehmend zu beobachten, dass vor allem durch islamistische Kreise detaillierte Anleitungen u. a. zur Herstellung von Sprengsätzen und anderen Vorrichtungen im Internet verbreitet werden, die dem Zweck dienen, für strafbare Handlungen genutzt zu werden. Der Kontext der entsprechenden Veröffentlichungen verdeutlicht, dass hierdurch die Bereitschaft anderer zur Begehung von Straftaten unter Nutzung dieser Anleitungen erhöht werden soll. Die derzeit bestehenden Straftatbestände reichen – auf das Ganze gesehen – nicht aus, um diesen Entwicklungen gerecht zu werden: So erfasst das Waffengesetz auch nach der im März 2008 erfolgten Ergänzung (BGBl I 2008, S. 426) lediglich die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung von bestimmten Gegenständen (neben den Molotow-Cocktails nunmehr auch die sogenannten unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen). Nicht erfasst werden dagegen u. a. das Sich-Verschaffen von Anleitungen zum Bombenbau, z. B. durch Herunterladen aus dem Internet, oder die Verbreitung von Schriften, die geeignet sind, als Anleitung zur logistischen Planung eines terroristischen Anschlags zu dienen. § 111 StGB setzt die Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat voraus, d. h. die Äußerung des Betroffenen muss erkennbar darauf abzielen, ihre Adressaten unmittelbar zur Begehung bestimmter rechtswidriger Taten zu motivieren, wobei umstritten ist, welchen Grad an Konkretisierung die erwartete Tat haben muss. Eine Strafbarkeit nach § 130a StGB erfordert u. a., dass entweder die Schrift nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Katalogtat zu begehen (Absatz 1) oder die als Anleitung zu einer Katalogtat geeignete Schrift verbreitet etc. wird, um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen (Absatz 2 Nr. 1). Strafbarkeitslücken können mithin in Fällen auftreten, in denen eine inhaltlich neutrale Schrift unter Umständen verbreitet wird, aus deren Zusammenspiel sich erst die Eignung ergibt, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine Katalogtat zu begehen (z. B. Verteilung an einen tatgeneigten Personenkreis, Verbreitung auf einer islamistischen Internet-Seite, in der zu

Terrorakten aufgerufen wird). Darüber hinaus wird es oftmals schwierig sein, die nach § 130a Abs. 2 Nr. 1 StGB erforderliche Absicht des Täters in Form des dolus directus 1. Grades nachzuweisen. Mit § 91 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bislang die Kontaktaufnahme zu einer terroristischen Vereinigung mit dem Ziel, sich zum Beispiel im Ausland in einem sogenannten Terrorcamp in der Begehung einer schweren Gewalttat – beispielsweise einem Selbstmordattentat – ausbilden zu lassen, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, obwohl hierfür mit Blick auf die potentielle Gefährlichkeit dieser Verhaltensweise ein Bedürfnis besteht.

Absatz 1

Absatz 1 knüpft einerseits an die objektive Eignung der Schrift an, als Anleitung zu einer schweren Gewalttat zu dienen. Andererseits wird – kumulativ - darauf abgestellt, dass die Schrift nach den Umständen ihrer Verbreitung dazu geeignet ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine schwere Gewalttat im Sinne des § 89a Abs. 1 StGB - dessen Legaldefinition hier aufgegriffen wird – zu begehen. Die Umstände der Verbreitung sind solche, die für den Kontext der Verbreitung maßgeblich sind, beispielsweise die Verbreitung über eine Homepage, die radikal islamistische Inhalte aufweist, oder etwa in einem rechtsextremistischen Internetforum im Zusammenhang mit Gewaltaufrufen im Hinblick auf ein bevorstehendes politisches Großereignis. Das Wecken oder Fördern der Tatbereitschaft ist wie bei § 130a Abs. 1 StGB zu verstehen. Darunter fällt sowohl das Steigern oder Verfestigen einer bereits vorhandenen Tatbereitschaft als auch das Hervorrufen einer solchen – falls noch nicht vorhanden – durch die Setzung eines Nachahmungsanreizes, wobei in beiden Fällen noch nicht die Intensität des Aufforderns im Sinne des § 111 StGB erfüllt sein muss (vgl. dazu nur Münchener Kommentar StGB – Miebach / Schäfer, § 130a, Rn. 23 m. w. N.). Anders als bei § 130a Abs. 1 StGB muss die Schrift jedoch nicht nach ihrem Inhalt bestimmt sein, die Tatbereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, vielmehr kommt es hier maßgeblich auf den Kontext der Verbreitung der Schrift an. Durch einen Verweis auf die Sozialadäquanzklausel des § 86 Abs. 3 wird bereits der Tatbestand des Absatzes 1 begrenzt.

Absatz 2

Während Absatz 1 das Anpreisen oder das Zugänglichmachen mit Blick auf eine andere Person unter Strafe stellt und dabei – wie dargestellt – an die Umstände der Verbreitung anknüpft, soll Absatz 2 Nr. 1 diejenigen Personen erfassen, die sich eine Schrift im Sinne des Satzes 1 verschaffen, um eine schwere Gewalttat zu begehen. Der Begriff des Sich-Verschaffens setzt einen nicht nur flüchtigen, vorübergehenden Zugriff auf die Schrift voraus. Der vorübergehende Zugriff auf Daten, der z. B. mit der Anzeige der Anleitung in einem Webbrowserprogramm und den technisch bedingten Zwischenspeicherungen im Rechner verbunden ist, genügt somit nicht. Ebenso ist ein vom Verschaffenden zumindest konkludent vorhandener Wille zur Begründung des Besitzes an der Schrift erforderlich, der etwa bei unverlangten E-Mail-Zusendungen nicht gegeben ist. Umgekehrt bedarf es für das Sich-Verschaffen keiner physischen Herrschaft über die entsprechenden Daten, so dass es genügt, wenn die Herrschaft über den Zugang auf angemieteten oder sonst wirksam genutzten externen Speicherplätzen ausgeübt wird.

Der Tatbestand des Absatz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass der Täter Beziehungen zu einem Rädelsführer, Mitglied oder Unterstützer einer terroristischen Vereinigung im Sinne von § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, aufnimmt oder unterhält. Das Aufnehmen von Beziehungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 kann – wie auch im Falle des § 100 StGB – durch jedes Kommunikationsmedium erfolgen, ohne dass der Täter von vornherein selbst aktiv werden muss. Unterhalten wird eine Beziehung durch jede Tätigkeit, die die Fortsetzung der Beziehung bewirken soll. Die Aufnahme oder das Unterhalten von Beziehungen muss ferner in der Absicht erfolgen, sich in der Begehung einer schweren Gewalttat gemäß § 89a Abs. 2 Nr. 1 StGB unterweisen zu lassen. Diese

Formulierung macht einerseits deutlich, dass es für eine Strafbarkeit nicht etwa ausreicht, Beziehungen zu einer terroristischen Vereinigung aufzunehmen oder zu unterhalten, um sich nur bestimmte Fertigkeiten anzueignen, wie sie in § 89a Abs. 2 Nr.1 StGB beschrieben sind, wenn damit nicht zugleich Kenntnisse in der Begehung einer schweren Gewalttat erworben werden sollen. Auf der anderen Seite ist – anders als in § 89a Abs. 1 StGB – allerdings nicht Voraussetzung, dass der Täter bei der Aufnahme oder dem Unterhalten von Beziehungen bereits eine schwere Gewalttat vorbereitet.

Absatz 2 Nr. 2 erfasst Verhaltensweisen mit Bezug zu einer terroristischen Vereinigung, die noch nicht als Unterstützung einer solchen eingestuft werden können; dies kommt auch durch den im Vergleich zu § 129a Abs. 5 StGB niedrigeren Strafrahmen zum Ausdruck. Die Vielgestaltigkeit denkbarer Konstellationen macht es indes erforderlich, auch solche – strafwürdigen – Verhaltensweisen zu erfassen, die einerseits noch nicht als (z. B. psychische) Unterstützung einer terroristischen Vereinigung strafbar sind – weil der Täter eben nicht etwa den Bestand oder die Ziele einer bestimmten Vereinigung fördern will, sondern vielmehr die Vereinigung zur Förderung eigener Zwecke benutzt –, andererseits aber auch noch nicht von § 89a StGB als Vorbereitung einer schweren Gewalttat erfasst werden können, da noch keine hinreichend enge Beziehung zu einer solchen besteht.

Absatz 3

Absatz 3 erklärt das Verbreiten etc. von Schriften im Sinne des Absatzes 1 sowie die Aufnahme von Beziehungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 für nicht tatbestandsmäßig, soweit die jeweilige Handlung der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dient. Auf diese Weise soll der Anwendungsbereich der Norm eindeutig auf strafwürdige Verhaltensweisen beschränkt bleiben. Keine Schriften im Sinne des Absatzes 1 sind somit etwa wissenschaftliche Untersuchungen und Patentschriften; auch ist die Verbreitung etc. von Schriften nicht tatbestandsmäßig, wenn die Handelnden in erlaubter Weise im Rahmen der rechtlich zulässigen Ausübung ihres Berufes zum Beispiel Sprengvorrichtungen entwickeln, herstellen, anwenden, zerstören oder unbrauchbar machen, mit ihnen Handel treiben, sonst mit ihnen umgehen, zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung machen, oder wenn sie andere für solche Tätigkeiten im Rahmen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildung schulen.

Absatz 4

Durch die Regelung in Absatz 4 Satz 1 wird der Tatbestand des Absatzes 2 Nr. 2 auf Fälle der Kontaktaufnahme oder des Unterhaltens von Kontakten im Ausland ausgedehnt. Außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bedarf es für die Anwendbarkeit der Norm gemäß Absatz 4 Satz 2 noch der dort genannten besonderen Anknüpfungspunkte im Inland. Wie schon bei § 89a Abs. 3 StGB ist der Begriff der inländischen Lebensgrundlage – wie in § 5 Nr. 8 Buchstabe a) StGB – als die Summe derjenigen Beziehungen zu verstehen, die den persönlichen und wirtschaftlichen Schwerpunkt im Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt ausmachen.

Absatz 5

Absatz 5 enthält für bestimmte Auslandssachverhalte einen Ermächtigungsvorbehalt. Damit soll vor allem eine (außen-)politisch sinnvolle Handhabung und Begrenzung der Strafrechtspflege ermöglicht werden. Die Regelung erlaubt es zudem, die Strafverfolgung – ressourcenschonend – auf schwerwiegende Fälle zu konzentrieren.

Absatz 6

Absatz 6 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, in denkbaren Fällen geringer Schuld von einer Bestrafung nach § 91 StGB abzusehen.

Zu Nummer 4 (§ 91a StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 91 StGB.

Zu Nummer 5 (§ 92b StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Gemäß § 92b Satz 1 Nr. 2 StGB können Gegenstände, auf die sich Straftaten nach §§ 89a, 91 StGB beziehen, eingezogen werden.

Zu Nummer 6 (§ 138 StGB)

Nummer 6 erweitert den Katalog anzeigepflichtiger schwerer Straftaten in § 138 StGB um den neuen § 89a StGB. Ziel dieser Erweiterung ist es, den Kreis der Mitwisser bei der Vorbereitung einer schweren Gewalttat zu veranlassen, ihr Schweigen zu brechen, um auf diese Weise Vorbereitungshandlungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt aufdecken und schwere Gewalttaten verhindern zu können. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle Tathandlungen des § 89a StGB. Dabei sind nur hinreichend konkretisierte Vorbereitungshandlungen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet außerdem, wenn die Vorbereitungshandlung abgeschlossen ist. Um entsprechend dem Zweck des § 138 StGB auch in Bezug auf § 89a StGB einen möglichst umfassenden Schutz der bedrohten Rechtsgüter sicherzustellen, muss die Anzeige „unverzüglich“ erstattet werden. Da es sich bei § 89a StGB um kein Erfolgsdelikt handelt, ist die Verwendung des Begriffs „rechtzeitig“ aus § 138 Abs. 1 StGB dagegen nicht sachgerecht, denn der richtige Zeitpunkt einer Anzeige kann sich nicht danach beurteilen, ob ein Erfolg noch abgewendet werden kann.

Zu Nummer 7 (§ 261 StGB)

Nummer 7 erweitert den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StGB um den Tatbestand der Vorbereitung einer schweren Gewalttat. Dabei muss es sich – wie bei den übrigen hier erfassten Fällen – auch bei einer Vortat nach § 89a StGB um eine rechtswidrige und hinreichend konkretisiert festgestellte Tat handeln. Die Erweiterung zielt darauf ab, die finanzielle Unterstützung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten so weit wie möglich ebenfalls mit den Mitteln des Strafrechts (hier: mit den Strafvorschriften gegen die Geldwäsche) zu bekämpfen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die Verfolgung der Vorbereitung von staatschutzrelevanten schweren Gewalttaten erfordert einen möglichst effektiven Einsatz der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder. Da bereits die geltende Fassung des Straftatenkatalogs des § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG den neuen Tatbestand des § 89a StGB erfasst, wird auch ohne eine Änderung dieser Vorschrift grundsätzlich die erstinstanzliche Zuständigkeit der Staatsschutzkammern bei den Landgerichten begründet, was mit Blick auf den Staatsschutzcharakter des § 89a StGB sachgerecht erscheint.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht unterfallen solche Straftaten dem Staatsschutz, die das staatliche Gefüge in länderübergreifender Weise treffen und die Rechtsgüter des Gesamtstaats in derart starkem Maße beeinträchtigen, dass ihre Ahndung durch die Landesjustiz der Bedeutung des in der jeweiligen Tat liegenden Angriffs auf die staatliche Gesamtordnung nicht gerecht würde. Staatsschutz kann daher insbesondere als Schutz des Bestandes des Staates und seiner grundlegenden Einrichtungen gegen äußere und innere Angriffe und Gefahren verstanden werden. Entscheidend ist daher, dass ein staatspolitischer Bezug gegeben ist, ein Bezug zu staatlichen Angelegenheiten, der ein gesamtstaatliches, länderübergreifendes Interesse an der Verfolgung der Straftaten begründet.

Für den Generalbundesanwalt besteht die Möglichkeit, Strafverfahren wegen § 89a StGB bei besonderer Bedeutung des Falls zu übernehmen (§ 74a Abs. 2 GVG). Übernimmt der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles gemäß § 74a Abs. 2 GVG die Verfolgung, sind Oberlandesgerichte zur erstinstanzlichen Entscheidung gemäß § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GVG berufen.

Die Vorschrift des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG wird um die Straftatbestände des erpresserischen Menschenraubes gemäß § 239a StGB, des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in den Fällen des § 308 Abs. 2 und 3 StGB sowie der Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens gemäß § 310 Abs. 1 StGB ergänzt. Die Aufnahme des § 239a StGB in den Katalog des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG ist vor allem der Einführung des neuen § 89a StGB geschuldet, der die Vorbereitung einer Tat nach § 239a StGB im Falle eines Staatsschutzbezuges unter Strafe stellt. Somit erscheint es sachgerecht, auch für den Fall des Versuchs oder der Vollendung einer staatsschutzbezogenen Tat nach § 239a StGB eine Evokationsmöglichkeit des Generalbundesanwalts vorzusehen. Bei den übrigen in den Katalog des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG aufgenommenen Delikten handelt es sich um solche, die nach den Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft häufig einen Staatsschutzbezug aufweisen, so dass es sachgerecht ist, auch bei ihnen eine evokative Verfolgungszuständigkeit unter den in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GVG enthaltenen Voraussetzungen zu begründen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Aufgrund der Einführung des § 89a StGB werden in der Strafprozessordnung (StPO) – soweit erforderlich und vertretbar – die Anwendungsbereiche jener Vorschriften auf § 89a StGB erstreckt, die bereits nach geltendem Recht auf staatsschutzrelevante Delikte Bezug nehmen. Dies ist geboten, um den Ermittlungsbehörden auch bei der Vorbereitung von schweren Gewalttaten gemäß § 89a StGB durch organisatorisch nicht gebundene, aber gleichwohl konspirativ und in abgeschotteten Strukturen agierenden Tätern ein effektives Instrumentarium zur Strafverfolgung zur Verfügung zu stellen. Die Gefährlichkeit der Vorbereitung schwerer Verbrechen hängt letztlich nicht davon ab, ob der oder die Täter in eine Vereinigung im Sinne des § 129a StGB eingebunden sind. Auch sogenannte terroristische Einzeltäter oder in nur losen „Vereinigungen“ agierende Täter können erklärtermaßen das Ziel verfolgen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu zerstören, und sind auch bereit, zu diesem Zweck planmäßig schwere Gewalttaten vorzubereiten und letztlich auch zu begehen. Es ist somit unerlässlich, dieser Bedrohung mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegenzutreten und für die Strafverfolgungsbehörden ein angemessenes und effektives Spektrum an Ermittlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Zu Nummer 1 (§ 100a StPO)

Für den neu geschaffenen § 89a StGB besteht ein dringendes Bedürfnis, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation anordnen zu können. Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht der Vorbereitung einer schweren Gewalttat, kann die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation ein geeignetes und angemessenes – und nicht selten (jedenfalls zunächst) auch das einzig erfolgversprechende – Mittel zur Tataufklärung sein. Die mit der Vorbereitung von staatsschutzrelevanten schweren Gewalttaten befassten Täter agieren regelmäßig konspirativ und in abgeschotteten Strukturen sowie oft unter Nutzung modernster Kommunikationstechnologien, so dass der Einsatz „offener“ Ermittlungsmethoden in diesem Bereich vielfach aussichtslos erscheint.

Zu Nummer 2 (§ 100c StPO)

Der Katalog des § 100c Abs. 2 StPO wird um den neuen § 89a StGB ergänzt, wodurch die akustische Wohnraumüberwachung ohne Wissen des Betroffenen auch bei dem

Verdacht der Vorbereitung einer schweren Gewalttat – einer besonders schweren Tat im Sinne des Artikels 13 Abs. 3 GG (vgl. BVerfG, 1 BvR 2378/98 vom 3. März 2004, Absatz-Nr. 238) – angeordnet werden kann. Die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Einbeziehung des § 89a StGB in § 100a StPO (siehe oben zu Nummer 1) gelten hier entsprechend.

Zu Nummern 3 und 4 (§§ 103, 111 StPO)

Maßnahmen nach § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO (Durchsuchung bei anderen Personen zur Ergreifung des Beschuldigten) und § 111 StPO (Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen) sind aufgrund der Ergänzung dieser Vorschriften künftig auch bei dem Verdacht einer Straftat nach § 89a StGB zulässig. Die Erwägungen, die zur Aufnahme des § 129a StGB in die Straftatenkataloge dieser Vorschriften geführt haben, gelten auch für diese Taten nach § 89a StGB.

Zu Nummer 5 (§ 112a StPO)

Der in § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO enthaltene Katalog von Straftaten, deren wiederholte oder fortgesetzte Begehung unter näher bestimmten Voraussetzungen Anlass für den Erlass eines Haftbefehls wegen Wiederholungsgefahr sein kann, wird um die neue Strafvorschrift des § 89a StGB ergänzt. Da es sich bei den Straftaten, deren Vorbereitung § 89a StGB unter Strafe gestellt wird, ausnahmslos um solche handelt, die mit schwersten Folgen für die Opfer verbunden sind, muss es zum Schutz der Allgemeinheit vor solchen Taten möglich sein, gegen wiederholt oder fortgesetzt vorbereitend tätig werdende Beschuldigte einen Haftbefehl wegen Wiederholungsgefahr zu erlassen. Die Anordnung der Untersuchungshaft kann hier aufgrund des ideologisch gesteuerten und gefährdenden Verhaltens der Beschuldigten erforderlich sein, auch wenn keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine Flucht- oder Verdunkelungsgefahr vorliegen.

Zu Nummer 6 (§ 443 StPO)

Die Ergänzung des § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO ermöglicht die Beschlagnahme des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens des Beschuldigten, gegen den wegen einer Straftat nach § 89a StGB die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist. Die Vermögensbeschlagnahme ist somit künftig unabhängig davon, ob der Beschuldigte in eine Organisation im Sinne der §§ 129a, 129b Abs. 1 StGB eingebunden ist oder eine solche unterstützt, bei der Vorbereitung schwerer staatschutzrelevanter Gewalttaten möglich. Auf diese Weise wird verhindert, dass Beschuldigte ihr Vermögen während des Strafverfahrens zur Vorbereitung weiterer einschlägiger Straftaten verwenden oder es anderen zu diesem Zweck überlassen.

Zu Artikel 4 (Änderung anderer Vorschriften)

Es handelt sich um Änderungen aus Anlass der Einführung des § 89a StGB.

Zu Absatz 1 (Änderung des Artikel 10-Gesetzes)

Mit der Änderung in § 3 des Artikel 10-Gesetzes wird die Befugnis, Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Artikel 10-Gesetzes anzuordnen, auf die Fälle erweitert, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Straftat nach § 89a StGB plant, begeht oder begangen hat. Die Ergänzung des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Artikel 10-Gesetzes ermöglicht die Übermittlung von durch Beschränkungen nach § 5 des Artikel 10-Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Tat gemäß § 89a StGB plant oder begeht.

Zu Absatz 2 (Änderung des AZR-Gesetzes)

Durch die Erweiterung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 des AZR-Gesetzes wird eine Grundlage für die Speicherung des Verdachts von Straftaten nach dem neuen § 89a StGB geschaffen. Die Speicherung der entsprechenden Verdachtsfälle im Ausländerzentralregister ist – auch zur Vorbereitung ausländerrechtlicher Entscheidungen, etwa über die Aufenthaltsbeendigung oder die Verlängerung von Aufenthaltstiteln – von ebenso besonderer Bedeutung wie die bereits geregelte Speicherung der Verdachtsfälle nach § 129a (auch in Verbindung mit § 129b) StGB.

Zu Absatz 3 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Durch die Änderung der entsprechenden Tabelle im Anhang zur AZRG-Durchführungsverordnung wird die Möglichkeit der Speicherung der Verdachtsfälle einer Straftat nach dem neuen § 89a StGB im Ausländerzentralregister in der Verordnung abgebildet.

Zu Absatz 4 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Durch die mit Nummer 2 erfolgende Einfügung einer neuen Nummer 5b in § 54 des Aufenthaltsgesetzes wird ein zusätzlicher Regelausweisungstatbestand geschaffen, der die bisherigen Regelausweisungstatbestände der Nummern 5 und 5a in § 54 des Aufenthaltsgesetzes im Hinblick auf die Zielrichtung des neuen § 89a StGB ergänzt.

Die umschriebene Ergänzung und Anpassung ist erforderlich, um bei Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für die Vorbereitung von schweren Gewalttaten regelmäßig aufenthaltsbeendende Maßnahmen (Ausweisung mit der Wirkung eines Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Einreiseverweigerung (§ 11 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes), Zurückweisung an der Grenze (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes) treffen zu können. Insbesondere sollen Ausländer, die schwere Gewalttaten im Ausland vorbereiten, um anschließend in die Bundesrepublik Deutschland weiterzureisen, nach Möglichkeit bereits an der Einreise gehindert werden.

Die bisherigen Tatbestände des § 54 Nr. 5 und § 54 Nr. 5a des Aufenthaltsgesetzes erfassen die in § 54 Nr. 5b beschriebenen Fälle nicht vollständig. Erfasst werden damit im Aufenthaltsgesetz nunmehr auch Vorbereitungshandlungen von Einzeltätern, d.h. ein konkreter Bezug zu einer terroristischen Vereinigung ist nicht mehr erforderlich. Gleiches gilt für Vorbereitungshandlungen, die geeignet sind, die Sicherheit oder den Bestand nicht nur der Bundesrepublik Deutschland, sondern eines anderen Staates zu beeinträchtigen. Die in § 89a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Handlungen müssen weder mit einer Beteiligung des Täters an einer Gewaltanwendung noch mit einem Aufruf zu oder einer Drohung mit Gewaltanwendung verbunden sein.

Die Formulierung, wonach „Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen“ müssen, dass eine entsprechende Vorbereitungshandlung gemäß § 89a Abs. 2 StGB vorgenommen wird oder wurde, ist an § 54 Nr. 5 des Aufenthaltsgesetzes angelehnt. Entsprechend ihrem Gefahrenabwehrzweck darf die Ausweisung auf zurückliegende Vorbereitungshandlungen nur gestützt werden, soweit diese eine gegenwärtige Gefährlichkeit begründen; die Formulierung orientiert sich ebenfalls an § 54 Nr. 5.

In den Nummern 1, 3 und 4 werden Folgeänderungen hinsichtlich des Regelversagungsgrundes des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes, der Überwachung gefährlicher Ausländer (§ 54a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) sowie des besonderen Ausweisungsschutzes (§ 56 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes) vorgenommen.

Zu Absatz 5 (Änderung des Passgesetzes)

Die in § 89a StGB-E beschriebenen Handlungen werden als obligatorischer Passversagungsgrund in § 7 Abs. 1 des Passgesetzes aufgenommen, da nicht alle denkbaren Handlungen – etwa solche, die die Sicherheit eines anderen Staates gefährden – unter den bereits bestehenden Passversagungsgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 fallen. Dies führt nicht nur zur Möglichkeit der Passversagung, sondern ermöglicht es den Grenzbehörden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des Passgesetzes auch, einem Deutschen die Ausreise zu untersagen, wenn – etwa anlässlich der Ausreisekontrolle gewonnene oder sonst kurzfristig erlangte – Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein solcher Passversagungsgrund vorliegt, selbst wenn es noch nicht zu einer förmlichen Versagung durch die Passbehörde gekommen ist.

Zu Absatz 6 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Die Ergänzung des § 23d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Zollfahndungsdienstgesetzes eröffnet die Möglichkeit einer Übermittlung der vom Zollkriminalamt erlangten personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine Straftat gemäß § 89a StGB begehen will oder begeht.

Zu Absatz 7 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung für die aufsichtsrechtlichen Belange der Finanzdienstleistungsaufsicht. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse des § 6a KWG werden auch auf die von dem neuen § 89a StGB erfassten Sachverhalte erstreckt.

Zu Absatz 8 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Durch Nummer 1 werden die in § 6 Geldwäschegesetz (GWG) enthaltene betragsunabhängige Verpflichtung zur Identifizierung von Beteiligten an Finanztransaktionen sowie die in § 11 Abs. 1 GWG festgelegte Pflicht zur Verdachtsanzeige auf Fälle ausgedehnt, in denen der Verdacht besteht, dass die Transaktion der Vorbereitung einer schweren Gewalttat gemäß § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 StGB dient. Erfasst werden somit beispielsweise auch Transaktionen, die der Finanzierung von Unterweisungen im Sinne des § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB oder der Herstellungshandlung nach § 89a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 3 StGB dienen. Mit dieser Erweiterung wird auch im Bereich des Aufspürens von Gewinnen aus schweren Straftaten der Bezug zu Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung gelöst, so dass auch Fälle erfasst werden, die von Einzeltätern oder nicht in einer Vereinigung zusammengeschlossenen mehreren Tätern ausgehen.

Mit Nummer 2 Buchstabe a werden bestehende Mitteilungspflichten in § 11 Abs. 1 Satz 2 GWG auf Fälle ausgedehnt, in denen Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion der Vorbereitung einer schweren Gewalttat nach § 89a StGB dient oder im Fall ihrer Durchführung dienen würde. Durch Buchstabe b wird die in § 11 Abs. 8 GWG enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend der vorgenommenen Erweiterung ausgedehnt.

Mit Nummer 3 wird – als Folgeänderung – die in § 12 GWG geregelte Freistellung des Anzeigenden von der Verantwortlichkeit für die Anzeige auf die erweiterten Anzeigetatbestände ausgedehnt. Zudem wird die Anzeigepflicht der zuständigen Behörde (§ 13 GWG) auf den neuen Straftatbestand des § 89a StGB ausgedehnt.

Zu Absatz 9 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.